Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

einer Verwaltung nicht beauftragten Mitgliedern des Staatsraths, und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bestehen sollte. Wenigstens 6 Mitglieder müßten zur Schlußfassung mitwirken. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche der Commission beizugeben sind, sollten für jedes Jahr von dem Plenum dieses Gerichts durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Falle einer Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern der Commission soll nicht der Präsident die entscheidende Stimme haben, sondern der Ausspruch ist für die Competenz der Justizstellen zu erlassen. Binnen 6 Wochen von der Vorlage der Akten an die Commission muß der Beschluß über den Competenz-Conflikt gefaßt werden. — Dieser Antrag wurde von Sr. Majestät dem Könige nicht genehmigt, und so wird erst auf dem nächsten Landtag die Frage wieder zur Berathung kommen. —

V.

Ueber die Zeit der Ableistung und den Umfang der Verbindlichkeit des Zeugeneides.

Vom

Großh. Hess. Ministerialrathe Herrn Dr. Linde zu Darmstadt.

Aus der Natur der Sache, oder dem Zwecke des Zeugeneides, läßt sich weder beweisen, daß die Zeugen vor, noch daß sie nach der Vernehmung schwören müßten, noch endlich, daß überhaupt Ableistung eines Eides nothwendig sey. Das gemeine deutsche Recht aber bedingt die Beweiskraft der Zeugenaussage durch den Eid, und betrachtet diesen als einen promissorischen. Auch neuere Gesetze haben den Eid für nothwendig erklärt, sind aber rücksichtlich der Natur

desselben bald der gemeinen Rechtsansicht gefolgt [1]), bald haben sie das juramentum als assertorium behandelt, d. h. sie haben vorgeschrieben, daß der Zeuge vor der Vernehmung schwören solle [2]). Eine nachtheilige Folge der letztern Ansicht ist offenbar die, daß nun der Eid nicht de tota causa abgeleistet werden kann, sondern so oft von demselben Zeugen neuerdings abgeleistet werden muß, als eine neue Vernehmung, über andere Thatsachen wenigstens, nothwendig wird, während nach dem gemeinrechtlichen Grundsatze Vervielfältigung der Eide — eine wichtige Rücksicht — verhütet werden kann. Daß dieser einleuchtende Nutzen im gemeinen Rechte nicht beabsichtigt, sondern zufällig sey, möchte ich nicht behaupten; er entging dem praktischen Sinne der Römer gewiß nicht. Die Durchführung der Ansicht hatte im gemeinen Prozeßrechte auch noch den Grund, daß als später die Zeugen nicht in Gegenwart der Partheien vernommen wurden, man für die Beeidigung und Vernehmung der Zeugen,

---

1) Sächsisches Recht s. Kori Theorie des Sächs. bürgerl. Processes §. 105. Kurhessisches s. Wagner Grundzüge der Gerichtsverf. §. 143. Baierisches s. Wendt vollständ. Handb. §. 123. S. 215. — Oesterreich. Scheidlein Erl. über die allgem. bürgerl. Gerichtsordn. Aufl. 2. Th. 1. §. 161. S. 263. Pratobevera Materialien VII. S. 315. Würtemb. Organisations-Edikt über die Rechtspflege v. 31. Decemb. 1818. §. 108. Nassau. Verordn. v. 23. April 1822. §. 38. Sammlung der landesherrl. Edikte u. Verordn. III. B. S. 54. Bremen. Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen v. 1820. §. 217. („die Unterlassung dieser Vorschrift hat die Nichtigkeit des Zeugenverhörs zur Folge"). Oldenburg. Prozeß-Reglement v. 15. März 1824. §. 19. („wenn nicht der Richter, besonderer Ursachen wegen, die Beeidigung bis nach beendigtem Verhör auszusetzen gerathen findet"). Hannover. Prozeßordn. v. 1827. §. 72. — Code de proced. civile. Art. 262. — Floret Motive z. d. Ges. f. d. Großherzogth. Hessen. Heft 1. Art. 40. u. S. 110. Baier. revid. Entwurf §. 309.

2) Großherzogthum Hessen. Verordn. v. 3. März 1797. Zif. 15. Preußen. A. G. O. I. 10. §. 188.

wofür bekanntlich nur ein Termin angesetzt wird, deren zweie und in vielen Fällen noch mehrere hätte ansetzen müssen, weil sich im voraus nicht immer bestimmen ließ, mit welchem Zeitaufwande die Vermehrung der Zeugen verbunden sey.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß gemeinrechtlich der Zeugeneid nicht nothwendig de tota causa abgeleistet zu werden braucht. Es muß im Gegentheil die Frage aufgeworfen werden: ob im Zweifel anzunehmen seye, daß der Zeuge de tota causa geschworen habe? Der Fall wird selten vorkommen, weil die Eidesformel in der Regel bestimmt genug gefaßt seyn wird. Wo dieses aber nicht der Fall ist, kann man nicht annehmen, daß der Eid de tota causa geschworen sey. Es ergiebt sich die Richtigkeit der Behauptung aus einer Verfügung Innocentius III. v. J. 1207, wo es heißt:

„C. t. t. r. quod si testes sint inducti ad exceptionem dilatoriam solummodo probandam, cum super ea tantum juraverint dicere veritatem, super principali nec debent audiri, nec cogi testimonium perhibere, utpote super quo deponerent non jurati. Si vero cum ad probandam exceptionem peremptoriam ab alterutera partium inducuntur, reliqua pars super principali negotio etiam eos deponere forte petierit, et ut coguntur super toto negotio dicere veritatem, sacramento eos postulaverit obligari, ad id sunt sine dubitatione cogendi etc.“ [3]).

Hieraus geht deutlich hervor, daß jede Parthei, wenn sie sich des Zeugen zur Führung ihres Beweises bedienen will, vorher erwirken soll, daß der Eid in der nöthigen Umfassung abgeleistet wird [4]). Wohl hat deshalb Gesterding

3) Cap. 29. X. de testib. et attest. 2, 20.

4) Damit steht die Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel, und was daraus fließt, nicht im Widerspruche; denn etwas an-

wenn er behauptet, daß wenn ein Zeuge eidlich verſprochen habe, daß er alles, worüber er in dieſer Sache befragt oder vernommen werden würde, nach der reinen Wahrheit beantworten wolle, es ſelbſt dann keiner Wiederholung des Eides bedürfe, wenn der Gegner ſich derſelben Zeugen zur Führung ſeines Gegenbeweiſes bediene [5]). Aber der den Rechtsgelehrten, ohne Ausnahme, gemachte Vorwurf, daß ſie das Gegentheil lehrten, trifft wenigſtens mich nicht, denn ich habe ſchon vier Jahre früher, als Geſterding, dieſelbe Anſicht öffentlich vertheidigt [6]). Daß übrigens Reproducent, wenn er ſich der producentiſchen Zeugen zum Gegenbeweiſe bedienen will, die Vorſchriften über gültige Beweisantretung zeitig beobachten muß, und nicht blos deshalb, weil jene Zeugen durch die Formel des abgeleiſteten Eides in der Lage wären, als Reprobatorialzeugen ohne neue Beeidigung vernommen werden zu können, nun auch wirklich derſelben als ſolcher ſich bedienen könne, ergiebt ſich aus allgemeinen Grundſätzen, und folgt auch aus der, oben angeführten, Verordnung des canoniſchen Rechts.

---

ders iſt, einen Zeugen über eigne Artikel vernehmen laſſen, und etwas anders, die Ausſagen deſſelben auf die Artikel des Gegners und die Frageſtücke, für ſich in Anſpruch nehmen.

5) Geſterding Ausbeute von Nachforſchungen über verſchiedene Rechtsmaterien. Thl. 2. Greifsw. 1827. S. 420.

6) Meine Abhandlungen aus dem deutſchen gem. Civilproz. B. I. S. 65. §. 4. Mein Lehrb. des Civilproz. Aufl. 2. §. 261. Note 7.